

§ 2 StGVG-DVO Eignung von Wohnheimen und Wohngruppen

StGVG-DVO - Stmk. Grundversorgungsgesetz-Durchführungsverordnung – StGVG-DVO

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.11.2022

Bei der Feststellung der Eignung von Wohnheimen und Wohngruppen ist zu prüfen, ob die in§ 9 Abs. 3 StGVG iVm Anlage 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 58/2017

In Kraft seit 01.07.2017 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at